



A-1010 Wien, Hohenstaufengasse 3
Tel.: ++43-1-53115 202493
Fax: ++43-1-53109 202690
E-Mail: dsb@dsb.gv.at
DVR: 0000027

GZ: DSB-D054.662/0001-DSB/2016

Sachbearbeiter: Dr. Matthias SCHMIDL

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

Stellungnahme der Datenschutzbehörde

per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betrifft: Stellungnahme der Datenschutzbehörde zum do. Gesetzesentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über das Wirksamwerden der Verordnung (EU) 2016/1011 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden (Referenzwert-Vollzugsgesetz – RW-VG) erlassen wird und mit dem das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Verbraucherkreditgesetz und das Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz geändert werden; do GZ. BMF-090100/0020-III/5/2016

Die Datenschutzbehörde nimmt in o.a. Angelegenheit aus Sicht ihres Wirkungsbereiches wie folgt Stellung:

Zu Art. 1 § 10 iVm Art. 14 der Verordnung (EU) 2016/1011:

Art. 14 der Verordnung (EU) 2016/1011 sieht die verpflichtende Einrichtung von Hinweisgebersystemen vor.

Die Nichtbeachtung dieser Verpflichtung wird nach § 4 Abs. 2 Z 5 und § 6 Abs. 1 Z 5 des Entwurfes mit Verwaltungsstrafe geahndet.

Der Betrieb eines Hinweisgebersystems stellt aus datenschutzrechtlicher Sicht eine Datenanwendung dar, die der Meldepflicht an die Datenschutzbehörde und der Vorabkontrolle durch diese unterliegt (§ 18 Abs. 2 DSG 2000). Dies bedeutet, dass eine Datenanwendung erst nach Registrierung durch die Datenschutzbehörde in Betrieb genommen werden darf.

Die Nichterfüllung der Meldepflicht stellt eine Verwaltungsübertretung dar (§ 52 Abs. 2 Z 1 DSG 2000).

Eine Ausnahme von der Meldepflicht (§ 17 Abs. 2 und 3 DSG 2000) ist nicht ersichtlich.

Es wird daher angeregt, eine gesetzliche Ausnahme von der datenschutzrechtlichen Meldepflicht in § 10 des Entwurfes zu normieren.

Dies dient einerseits dazu, eine etwaige Pflichtenkollision der Normunterworfenen (§ 4 und 6 des Entwurfes versus § 52 DSG 2000) zu vermeiden. Andererseits schiene eine derartige Vorgangsweise im Hinblick darauf, dass die Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) mit 25. Mai 2018 Geltung erlangt und entsprechende Vorbereitungsmaßnahmen getroffen werden sollten, geboten.

Diese Systematik wurde auch im Hinblick auf die automatische Absetzbarkeit von Spenden gemäß § 18 Abs. 8 EStG gewählt (Abgabenänderungsgesetz 2016 – AbgÄG 2016, siehe dazu 1352dB XXV. GP S. 3).

Eine Kopie dieser Erledigung ergeht an das Präsidium des Nationalrates.

20. Dezember 2016
Für die Leiterin der Datenschutzbehörde:
SCHMIDL